

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan

Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Berghausen II“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Beantragung einer Ausnahmegenehmigung mit Angaben zur Ausführung gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zur Beseitigung von gesetzlich geschützten Beständen und Vorlage von Ersatzstandorten. Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen noch vor Beseitigung des Bestands auf der Baufläche.
- Hinweis auf Festsetzung einer Bauzeitenregelung.
- Hinweis auf Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzbestände nach DIN 18920 bei der Bauausführung.
- Hinweis auf Abstimmungsdetails wie Biototyp und Pflegemaßnahmen sowie Markierung der Ausgleichsflächen
- Hinweis auf Untersuchung der Planung hinsichtlich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Hinweis auf Meldung der Kompensationsflächen an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, Ökoflächenkataster.
- Hinweis auf dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche.
- Hinweis auf Vermeidung von Blendeinwirkung auf den Verkehr der Autobahn und der KEH 30.
- Hinweis auf Errichtung eines Blendschutzzauns unter Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Ingolstadt.
- Hinweis auf zeitliche Befristung von 20 Jahren des Anlagenteils in 40 m-Anbauverbotszone.
- Hinweis auf Baugrenzen, Mindestabstand von 20 m zur Autobahn und 40 m-Anbauverbotszone sowie auf 4 m Abstand zum Wildschutzzaun der Autobahndirektion. Hinweis auf Verbot der Errichtung einer Übergabeschutzstation und Erschließung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone.
- Hinweis, dass kein Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung des Straßenbegleitgrüns bei Beschattung oder Behinderung besteht.
- Hinweis auf Verbot der Ableitung von Oberflächenwasser auf Autobahngrundstücke und der Errichtung von Werbeanlage, die auf die Autobahn ausgerichtet sind.
- Hinweis auf Verbot der Nutzung des Grundstücks 190.
- Hinweis auf Schutz des Verkehrs vor Beeinträchtigungen auch während der Bauphase.
- Hinweis auf Forderung eines Blendgutachtens ohne Berücksichtigung des Straßenbegleitgrüns.
- Hinweis auf Leitungstrassen und Verbot von Eingriffen auf dem Autobahngrundstück. Forderung der Eintragung des Leitungsverlaufs der Photovoltaikanlage bis zum Einspeisepunkt. Sowie Forderung der Vermessung der Grenzverläufe.
- Hinweis auf wassersensiblen Bereich und Überprüfung, ob es sich bei dem Graben um ein oberirdisches Gewässer handelt. Bei einem Gewässer wäre die Berechnung des Überschwemmungsgebietes notwendig sowie ein Abstandstreifen von 10 m zu den Böschungsoberkanten einzuhalten.
- Hinweis auf Mindestabstand von 15 m mit Baukörpern und Toren zum Fahrbahnrand der Kreisstraße und eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Bauzeit. Fahrbahnverunreinigungen sind laufend zu entfernen.
- Hinweis auf ungehinderte Bewirtschaftung der benachbarten Flächen sowie mögliche Beschädigungen der Anlage durch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung benachbarter Flächen.
- Hinweis auf Rückbaugesbot nach Beendigung der Photovoltaiknutzung.
- Hinweis auf Bedingungen zum möglichen Anschluss an die Wasserversorgung.

- Hinweis auf Schutzzonenbereich für Kabel nach DIN 18 920 (Baumschutz) und Beachtung des „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag“.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Untersuchungen und in Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise sowie in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sowie geplante und ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von gesetzlich geschützten Beständen gestellt. Die Hinweise der UNB wurden eingearbeitet und werden beachtet. Eine Bauzeitenregelung wurde getroffen, entsprechend darf eine Baumaßnahme nur zwischen Oktober und März erfolgen. Zum Schutz der Hecken im Osten des Geltungsbereichs sind die Regelungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Das Saatgut für die Grünflächen im Geltungsbereich sowie für die Ausgleichs- und Ersatzflächen wird bei einer Spezialfirma bestellt, so dass die Artenzusammensetzung auf die Standorte sowie das Entwicklungsziel abgestimmt ist. Der Röhrichtbestand auf Flur 188 sowie ein Tümpel auf der Planfläche werden nicht beeinträchtigt und ausgespart. Vor Baubeginn hat der Anlagenbetreiber Probestellen anzulegen um sicherzustellen, dass bei der Leitungsverlegung und Rammung der Ständer kein Problem mit Grundwasser oder Schichtwasser entsteht. Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen und beim Leitungsbau dürfen keine Biotopstrukturen beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsflächen werden mit Eintrag einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern gesichert und an das Ökoflächenkataster gemeldet.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Photovoltaikanlagen festgesetzt, nach der wieder eine landwirtschaftliche Nutzung eintritt. Für die Ausgleichsflächen gilt, die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt. Der Betreiber der Anlage sorgt dafür, dass die Hinweise des Kreisbrandrats hinsichtlich eines Feuerwehrplans und der Benennung eines Ansprechpartners am Anlagentor erfüllt werden. Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Es handelt sich bei dem Graben per Definition nicht um ein Gewässer auf das das Bayerische Wassergesetz anzuwenden ist, sondern um einen Entwässerungsgraben, der in den Absetzbecken der Autobahn einmündet. Am 16.06.2020 wurde nach andauernden Regenfällen nachgewiesen, dass der Graben auf Flur 188 nicht dauerhaft wasserführend ist. Es bedarf damit keiner Berechnung eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Die Fläche wird als wassersensibler Bereich dargestellt, daher wird die Photovoltaikanlage so erstellt, dass die Fläche auch eingestaut werden könnte ohne dass Schaden entsteht. Somit kann auch kein Verlust von Retentionsfläche entstehen.

Ein Abstand von 15 m zur Kreisstraße ist einzuhalten. Um Blendungen auszuschließen wurde ein Blendgutachten beauftragt. Das Ergebnis des Vorentwurfs des Blendgutachtens von IFB Eigenschenk GmbH vom 17.06.2020 wurde in die textlichen Hinweise im Bebauungsplan eingearbeitet. Ein Vorbehalt wurde aufgenommen, dass der Betreiber auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen ergreift, falls dennoch Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der A 93 oder Kreisstraße auftreten. Das Blendgutachten stellt fest, dass durch geplante Anlagenteile Blendungen auftreten könnten, die durch einen Blendschutzzaun verhindert werden müssen. Von der Modulfläche wird ein Abstand von 20 m zur Autobahn eingehalten. Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Bereich) werden nur Modulflächen und die Einzäunung der PV-Anlage angelegt. Bauliche Anlagen wie Trafostation und Technikgebäude werden nicht innerhalb der Bauverbotszone angelegt. In das Grundstück der A 93 wird nicht eingegriffen. Das Begleitgrün der Autobahn wird nicht verändert und geht nicht in die Ausgleichsbilanzierung der geplanten Anlage ein. Der Leitungsverlauf zur Einspeisung in das Stromnetz ist noch nicht genau festgelegt. Es wird keine Werbung errichtet oder der Verkehr auf der Autobahn während der Bauzeit beeinträchtigt. Eine Befristung des Bebauungsplans erfolgt nicht. Es wurde eine Befristung eingearbeitet, die nur den Anlagenteil innerhalb der Anbauverbotszone von 40 Metern zur Autobahn betrifft. Dieser Teil muss nach 20 Jahren neu beurteilt werden. In den Textteil wird aufgenommen, dass zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und dem Anlagenteil ein Abstand von 4 m einzuhalten ist. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass er eine Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei Ingolstadt vorzunehmen hat. Vor Beginn der Arbeiten muss eine Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen sämtlicher Spartenträger eingeholt werden.

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde eine Fläche im 110 m-Bereich zur Autobahn in der Gemeinde Aiglsbach gewählt.

Da bedeutende Lebensräume in Anspruch genommen werden, sind diese in gleicher Qualität und Flächengröße zu ersetzen. Die angrenzenden kartierten Biotope werden erhalten und nicht beeinträchtigt. Die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Kultur und Sachgüter`, `Landschaftsbild und Erholung` sowie `Mensch und seine Gesundheit`, unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastung durch den Standort in der Nähe der Autobahn, auf ein mittleres Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern im Bereich des Planungsgebietes sowie auf einer externen Fläche, Flur 82 in der Gemarkung Meilenhausen, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden. Die Auswirkung auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Kultur und Sachgüter`, `Landschaftsbild und Erholung` sowie `Mensch und seine Gesundheit` sind als mittel einzustufen.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein mittleres bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

Der Satzungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.09.2020 gefasst.

Aiglsbach, den

.....
Leonhard Berger
1. Bürgermeister

München, 01.12.2020



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur